

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss 11.09.2018 Kenntnisnahme Ö

Diana E. Raedler 31.08.2018

gez. Dezernent / Datum

Aktueller Sachstand im Unterhaltsvorschuss Gesetzliche Neuregelungen

Darstellung des Vorgangs:

1. Sachverhalt

Im Juli 2017 sind weitreichende Rechtsänderungen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft getreten, insbesondere der Wegfall der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten sowie der Altersbeschränkung auf 12 Jahre. Dadurch ist es nun möglich, dass Kinder von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss beziehen. Der Zugang zu der Leistung steht damit einem deutlich erweiterten Personenkreis offen. Dies hat zu einer großen Zahl an Neuanträgen geführt. Die Bearbeitung sämtlicher Neuanträge konnte im Juli 2018 abgeschlossen werden. Die Anzahl laufender Fälle hat sich von ca. 600 auf derzeit 1.330 mehr als verdoppelt. Die Zahl der Rückstandsfälle (*keine laufenden Zahlungen mehr aber noch Rückstände*) hat sich von 1.250 auf 1.000 Fälle reduziert.

2. Rechtslage

Die Aufwendungen für Unterhaltsvorschuss sind grundsätzlich vom unterhaltspflichtigen Elternteil zu erstatten, sofern dieser dazu in der Lage ist oder bei angemessenen Bemühungen sein müsste. Der Nettoaufwand (Ausgaben abzgl. Einnahmen) wird zu einem Drittel vom Kreis getragen, 67 % teilen sich Bund und Land.

Unterhaltsvorschuss kann parallel zu Leistungen nach dem SGB II (AIG II), dem Wohngeldgesetz oder dem SGB XII (Eingliederungshilfe) bezogen werden.

3. Wertung

Durch die Neuregelungen wurde ein Schritt zur Eindämmung der Kinderarmut getan. In vielen Familiensystemen führt der nun (wieder) mögliche Unterhaltsvorschussbezug zu einer Entlastung der wirtschaftlichen Situation.

Für die Unterhaltsvorschusskassen ist die deutliche Verringerung der Rückgriffsquote, also dem Verhältnis von Ausgaben zu Einnahmen, allerdings eine sichere Konsequenz aus der Neuregelung. In nahezu allen Fällen, die nach der geänderten Rechtslage wieder Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, war es jahrelang nicht möglich, ausreichend Unterhalt beim kinderfernen Elternteil geltend zu machen. Dies machen auch die hohen Zahlen an wieder aktivierten Rückstandsfällen und bereits archivierten Unterhaltsvorschussfällen deutlich. Daher wird sich Unterhaltsvorschuss stärker zu einer Ausfallleistung entwickeln, als dies bislang der Fall war.

Bei Kindern, die älter als 12 Jahre sind, ist der Leistungsanspruch an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich komplexer und umfangreicher geworden. Der Aufwand an Abstimmungen mit anderen Leistungsträgern ist deutlich höher. Durch eine nachhaltig höhere Anzahl an Neuansträgen (größerer Empfängerkreis) und der wesentlich geringeren Zahl an Falleinstellungen, ist in den kommenden 6 bis 12 Jahren mit einem kontinuierlichen Fallzahlenanstieg zu rechnen. Bislang wurden zwei Vollzeitäquivalente zur Bewältigung der erweiterten Aufgabe eingestellt. Mit weiterem Personalbedarf muss spätestens im Laufe des nächsten Haushaltsjahres gerechnet werden.

Die Unterhaltsvorschusskasse wird weiterhin konsequente Rückgriffsbemühungen anstellen. Die enge Vernetzung mit dem Sachgebiet Beistandschaften ist durch die Neuregelungen im UVG nochmals bedeutsamer geworden und wird daher auch weiter intensiviert. Die gemeinsame Sachgebietsleitung der Arbeitsbereiche Unterhaltsvorschuss und Beistandschaften ist eine bewährte Qualitätskomponente für harmonisierte Vorgehensweisen im Unterhaltsrückgriff.

Das Jobcenter war aufgrund der Rechtsänderungen im UVG gehalten, die betroffenen Leistungsbezieher aufzufordern, Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen. Durch eine hervorragende Abstimmung im Vorfeld ist es gelungen, die Zahl an Ablehnungen sehr gering zu halten. Die überwiegende Mehrzahl an Anträgen, die durch das Jobcenter veranlasst wurden, konnten positiv beschieden werden und durch eine bürgerfreundliche Erstattungspraxis ohne finanzielle Belastung der Antragsteller abgewickelt werden.

Auch mit der Wohngeldstelle sind bürgerfreundliche Lösungen entwickelt worden, gemeinsame Fälle ohne Nachteile für den Einzelnen zu gestalten.